Mitteilungsvorlage
Nr. 125/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Landgemeinde Titz

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Michael Dahlem
02463/9954-100
michael.dahlem@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 29.06.2026

Bund-Länder-Einigung zur Veranlassungskonnexität;
hier: Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
02.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss
09.07.2026	Rat

Sachverhalt

Am 25. Juni 2026 fand in Berlin die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) statt.

Im Nachgang hierzu haben sich Bund und Länder auf eine neue Verfahrensweise zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den Folgekosten seiner Gesetzgebung geeinigt (Veranlassungskonnexität).

Künftig soll der Bund bei neuen Leistungsgesetzen, Änderungen bestehender Leistungsgesetze sowie sonstigen Bundesgesetzen mit finanziellen Auswirkungen (ausgenommen Steuergesetze) 80 Prozent der finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen von Ländern und Kommunen übernehmen bzw. abschöpfen. Voraussetzung ist, dass die jährlichen Auswirkungen mindestens 200 Mio. Euro betragen. Die Umsetzung soll grundsätzlich über eine Anpassung der Umsatzsteueranteile erfolgen. Die Regelung soll nach derzeitigen Informationen ab Herbst 2026 gelten und zunächst bis 2030 befristet sein.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind insbesondere Steuergesetze sowie bestimmte Leistungsgesetze aufgrund verfassungsgerichtlicher oder europarechtlicher Vorgaben. Ferner greift die Regelung nicht bei Bund-Länder-Vereinbarungen oder Gesetzentwürfen des Bundesrates in Bezug auf erhebliche Veränderungen der Finanzierungslasten.

Die Vereinbarung ist grundsätzlich geeignet, künftige finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen durch Bundesgesetzgebung zu begrenzen und stellt insoweit einen Fortschritt dar.

Gleichzeitig löst sie die bestehende strukturelle Finanzkrise der Kommunen nicht. Kritisch zu bewerten sind insbesondere die Begrenzung der Kompensation auf 80 Prozent, die „Bagatellgrenze" von 200 Mio. Euro, die weitreichenden Ausnahmetatbestände – insbesondere für Steuergesetze – sowie die zeitliche Befristung der Vereinbarung. Die angekündigte Entlastungswirkung für das Jahr 2027 dürfte sich daher im Wesentlichen auf die Vermeidung zusätzlicher Belastungen beziehen und nicht auf eine tatsächliche Verbesserung der bestehenden kommunalen Haushaltslage.

Nach Angaben von Bund und Ländern sollen ab Herbst 2026 im Rahmen eines „Zukunftspakts 2.0" weitere Gespräche über die Aufgabenverteilung sowie die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen geführt werden. Aus kommunaler Sicht besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf zur nachhaltigen strukturellen Entlastung der kommunalen Haushalte.

Auf den beigefügten Schnellbrief 240/2026 sowie auf die Pressemitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (jeweils vom 26. Juni 2026) wird verwiesen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen